

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Fabrizy, Ernst Eugen/Pavlov, Filip

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2022

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2023), 78-89.

doi: 10.7396/2023_3_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Fabrizy, Ernst Eugen/Pavlov, Filip (2023). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2022, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 78-89, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2023_3_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2023

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 11/2023

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2022



ERNST EUGEN FABRIZY,
*Rechtsschutzbeauftragter beim
Bundesminister für Inneres.*



FILIP PAVLOV,
*Referent des Rechtsschutz-
beauftragten beim Bundesminister
für Inneres.*

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) veröffentlicht gemeinsam mit den jeweils an der Publikation mitarbeitenden Mitgliedern seines Rechtsschutzteams seit vielen Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Dem Transparenzanliegen des RSB geschuldet, wird dies mit dem vorliegenden Beitrag, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten der Berichte zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und zum Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) aus dem Jahr 2022 bietet, fortgeführt. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen zum SPG wurde von Mag. Filip Pavlov, aus den Meldungen zum SNG von Mag. Claudia Braunsteiner, durchgeführt. Die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus den beiden Bereichen erfolgte durch den RSB Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy und Mag. Filip Pavlov.

A. EINFÜHRUNG

Der RSB beim BMI ist nach § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen. Mit dem SNG wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) auch der besondere Rechtsschutz über die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden übertragen.

Gemeinsam haben alle der Kontrolle des RSB und des Rechtsschutzsenats unterliegenden Maßnahmen, dass sie den Betroffenen typischerweise – zumindest zunächst – nicht bekannt sind, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw des Senats) bestmöglich kompensieren –

in diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen (EGMR 12.05.2020, Ringler v. Austria, 2309/10 sowie 29.09.2020, Tretter v. Austria, 3599/10).

Während der nächste Abschnitt B. eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum SPG aus dem Jahr 2022 beinhaltet, bietet der letzte Abschnitt C. eine solche über die im Berichtsjahr angefallenen Daten zum SNG.

B. SPG

1. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

1.1 Meldungen insgesamt

Im Jahr 2022 wurden dem RSB insgesamt 1.463 Meldungen aufgrund des SPG und

des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG) übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Anstieg von 132 Meldungen. Dies kann großteils dem Abklingen der Covid-19-Pandemie geschuldet sein.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Meldungen nicht einfach mit der Anzahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann. Andererseits sind in der angegebenen Meldungsanzahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

1.2 Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist, wie sich die bei ihm 2022 eingelangten Meldungen auf die in den zwei Absätzen des § 91c SPG bzw in § 12 Abs 2 GrekoG grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Quelle: Pavlov

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle nach § 91c Abs 1 SPG	1.462	99,9 %
Vorweg-Stellungnahme nach § 91c Abs 2 SPG	–	–
Vorweg-Stellungnahme nach § 12 Abs 2 GrekoG	1	0,1 %
Alle Meldungen	1.463	100 %

Abb. 1: Kategorien der Meldungen

Der in der Abbildung 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller im Berichtsjahr 2022 an den RSB erfolgten Meldungen, nämlich 1.462 (99,9 %), betraf, wie bereits

in den Vorjahren, die in § 91c Abs 1 SPG zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat.

Darauf folgt eine Meldung (0,1 %), die dem RSB gemäß § 12 Abs 2 GrekoG bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen ist, welche den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen betraf.

2. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

2.1 Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Maßnahmen, für die gemäß § 91c Abs 1 SPG eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz unterschiedlich. Von vorrangigem Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Die traditionelle Dominanz der Ermittlung von Standortdaten nach § 53 Abs 3b SPG mit einem Anteil von 74,3 % der insgesamt 1.462 erstatteten Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle im Jahr 2022 war im Vergleich zum Vorjahr mit 74,8 % annähernd gleichgeblieben. Dem folgt (mit deutlichem Abstand) der Gesamtbereich der Observation (11,4%) und daran anschließend der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten

Quelle: Pavlov

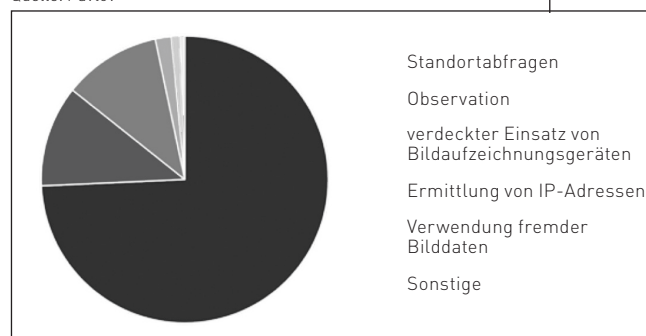


Abb. 2: Meldungen gemäß § 91c Abs 1 SPG

(10,9%). Ermittlungen zu IP-Adressen sowie die Verarbeitung fremder Bilddaten waren Gegenstand von 1,8% bzw 0,9% der Meldungen. Alle übrigen Melde-Konstellationen nach § 91c Abs 1 SPG blieben auch 2022 unter der 1%-Grenze.

Aufgrund ihrer Bedeutung werden die Ermittlungen von Standortdaten, der Gesamtbereich der Observation und die Verarbeitung fremder Bilddaten im Abschnitt B.3 gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei auf den nachstehenden Abschnitt B.2.2 verwiesen.

2.2 Konstellationen mit Kurzinformation

Die Z 2 und 3 des § 53 Abs 3a SPG berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 27 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen nach § 53 Abs 3a Z 2 und 3 SPG im Jahr 2022 in sieben Fällen in der Verhinderung von im Internet angekündigten Suiziden. 20 Meldungen hatten die Abwehr gefährlicher Angriffe bzw krimineller Verbindungen zum Ziel. Davon ging es in fünf Fällen um die Abwehr von Sexualdelikten an Unmündigen. Vier Anfragen erfolgten im Zusammenhang mit terroristischen Delikten. In drei Meldungen ging es um die Aufklärung von Betrugsdelikten im Zusammenhang mit Internetplattformen oder Online-Banking. Zwei Fälle betrafen die Abwehr eines gefährlichen Angriffs in Folge von Drohungen mit dem Umbringen. In einem Fall wurde die betroffene Person mit sexuellen Inhalten erpresst. In einer Meldung wurde eine Freiheitsentziehung befürchtet, die zur Stammdatenabfrage führte. Insgesamt

zwei Meldungen betrafen Ermittlungen zu kriminellen Verbindungen, wobei eine davon bereits iZm Ermittlungen zu terroristischen Delikten erwähnt worden war. Zur Erfüllung von zwei Ersuchen um internationale Assistenz (zur Vollziehung eines EU-Haftbefehls; Identifizierung einer Anzeigerin) wurde ebenfalls Auskunft zu den IP-Adressen verlangt.

Nach § 53 Abs 3a Z 4 SPG sind die Sicherheitsbehörden zur sogenannten punktuellen Rufdatenrück Erfassung berechtigt (Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Insgesamt lagen sechs diese Ziffer betreffende Meldungen (eingeschlossen sind drei Meldungen, die ebenfalls über eine durchgeführte Standortermittlung berichten) vor. In einem Fall handelte es sich um Hilfeschreie via Notruf. Die restlichen vier Meldungen betrafen die Abwehr gefährlicher Angriffe. In einer Meldung ging es um die Ankündigung eines Amoklaufs. In einem anderen Fall sollte eine Person aufgrund eines Betrugsanrufs ihr gesamtes Bargeld von der Bank abheben. Eine Meldung berichtete von einem Notruf wegen häuslicher Gewalt, der von Seiten der Anruferin unterbrochen wurde. Ein Fall behandelte ein Auskunfter-suchen aus Deutschland in Zusammenhang mit Kfz-Diebstählen, das jedoch Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege betraf.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, sind nach § 54 Abs 3 SPG zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr einer kriminellen Verbindung muss überdies nach § 54 Abs 4a SPG die Begehung von mit beträchtlicher Strafe

bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter nach § 17 SPG eine gerichtliche Strafbarkeit mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Seit 1. Juli 2016 ist es zulässig, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden. Wohnungen und andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen im Rahmen einer verdeckten Ermittlung nur im Einverständnis mit dem Inhaber betreten werden, dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden. Darüber hinaus sind Vertrauenspersonen von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen: Ihr Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch sie erlangt werden, sind zu dokumentieren, sofern diese für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können; die Ausstattung von Vertrauenspersonen mit einer Legende nach § 54a SPG ist nicht zulässig.

2022 gab es insgesamt sieben Meldungen zum alleinigen Einsatz einer verdeckten Ermittlung – dh durchgeführt außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 SPG geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Diese geringe Anzahl entspricht in etwa den Zahlen der letzten Jahre.

Die (verdeckte) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nach § 54 Abs 4 iVm Abs 4a SPG zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur durch die Erfüllung komplexer Anforderungen zulässig. Im Berichtsjahr liegen zu dieser Kategorie – außerhalb der Kombination mit Observation oder verdeckter Ermittlung – insgesamt 161 Meldungen vor, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt.

3. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN

3.1 Ermittlung von Standortdaten

a) Nach § 53 Abs 3b SPG dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskünfte über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der sogenannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind allein die 1.086 Erstmeldungen zu dieser Kategorie. Die mit großem Abstand häufigste Konstellation ist mit einem Anteil von 51,3 % nach wie vor die Befürchtung eines Suizids. Ganz überwiegend lag in diesen Fällen eine ausdrückliche Suizidankündigung vor, die per SMS bzw per Messenger Dienst, telefonisch, in direktem Gespräch, per Brief oder sonstiger Internetkommunikation erfolgte. Die Befürchtung eines Unfalls, mit 27,3 % die zweithäufigste Konstellation, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren die Befürchtungen von Unfällen aufgrund von Alpin- und Freizeitunfällen, von medizinischen Notlagen (hauptsächlich von

Patientinnen und Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen), von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen. In den Sachverhalten einiger Meldungen ließ sich die Art des befürchteten Unfalls nicht spezifizieren. 5,9% der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durchgeführt. Darunter fallen insbesondere Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdern. Letztlich gab es in 15,5% der auf Standortdaten gerichteten Auskunftverlangen Hinweise, die auf mehrere der angeführten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war.

c) Von besonderem Interesse ist auch, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Im Jahr 2022 wurde in 904 Fällen von der erfolgreichen Abwehr der Gefahr berichtet. In 18,9% der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis der Standortermittlung erzielt, was bedeutet, dass 200 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen gerade durch die Peilung ihres Mobiltelefons bzw mit deren Hilfe lebend aufgefunden werden konnten. In 33,4% der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss des Peilungsergebnisses durch andere Maßnahmen lebend gefunden und in 33% hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 8% der Fälle wurde die gefährdete Person bedauerlicherweise nur mehr tot und in 6,4% trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

d) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst auch die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2022 in 30 Fällen Gebrauch gemacht. 23 der angesprochenen Meldungen betrafen eine Begleitperson des/der

Gefährdeten und sieben bezogen sich auf einen „Gefährder“ ohne entsprechende örtliche Nähe zur vermissten Person. Ein zusätzlicher Fall betraf irrtümlicherweise die Zeugin einer Gewalttat ohne entsprechende Begleitsituation.

Hinsichtlich der 23 Meldungen zu Begleitpersonen ist zu erläutern, dass sie „Begleiter im engeren Sinn“ betreffen, nämlich den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktpersonen, die sich vermutlich gemeinsam mit dem gefährdeten Menschen aufhielten. Die Standortermittlung der Begleiter war somit erforderlich, um die drohende Gefahr abzuwehren.

In 13 Fällen ging die Gefahr von der „begleitenden“ Person selbst aus. Davon war neunmal die gepeilte Person ein Elternteil, von dem eine Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit (etwa durch Verbringung ins Ausland) des eigenen Kindes zu befürchten war. Einmal wurde der Gefährder gepeilt, nachdem er seine Lebensgefährtin auf der Straße verletzt und anschließend in seinem PKW genötigt hat. Einmal bestand der Verdacht, dass der Freund der minderjährigen Gefährdeten sie ihrer Freiheit beraubt. Einmal wurde der Standort des Gefährders ermittelt, nachdem die gefährdete Person telefonisch um Hilfe gerufen hat. Einmal war die abgängige Minderjährige in Begleitung ihres suchtkranken Freundes.

In vier Fällen wurden die Begleitpersonen von abgängigen Minderjährigen gepeilt, weil letztere nicht wie gewöhnlich nach Hause kamen und die Abgängige:

- ▶ auf Zuhause befindliche Medikamente angewiesen war;
- ▶ eine ungewöhnliche Nachricht geschickt hat und anschließend nicht mehr erreichbar war;
- ▶ sich in einem schlechten psychischen Zustand befand;
- ▶ bereits seit mehr als 24 Stunden vermisst wurde.

In drei Fällen war die Selbstgefährdung des Abgängigen ausschlaggebend für die Peilung der ihn begleitenden Person. Aufgrund ihrer Vorgeschichte bestand zweimal die Befürchtung, die Minderjährigen würden Suizid begehen. Einmal kündigte die gefährdete Person ihren Suizid persönlich an.

Einmal wurde die Begleiterin der Abgängigen gepeilt, weil ein Unfall im Zuge einer Skitour befürchtet wurde. Einmal wurde der sich bei der (vermeintlich) Verunfallten befindliche Anzeiger gepeilt. In einem Fall wurde befürchtet, dass die abgängige Minderjährige und (möglicherweise) ihre Begleiterin sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein könnten.

In sieben Fällen ohne Begleitsituation stützten sich die Gefährderpeilungen auf die Kategorie „Befürchtetes Verbrechen“. In sechs Fällen musste, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer zu schützen, eine Person gepeilt werden, die angekündigt hatte, eine Straftat verüben zu wollen. Einmal davon drohte der Gefährder gegenüber der Polizei auch mit dem eigenen Suizid. In einem Fall lag der Verdacht des Menschenhandels vor.

3.2 Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 SPG zu zwei alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Nach § 54 Abs 2a SPG ist zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, namentlich von sogenannten Peilsendern,

zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.

b) Im Jahr 2022 sind zu § 54 Abs 2 SPG – teilweise iVm Abs 2a – („schlichte Observation“) 116 Meldungen eingelangt. Gegenüber 2021 (mit 115 Meldungen) fand also kaum eine Veränderung statt.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2022 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insbesondere Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig ging es bei der in Rede stehenden Maßnahme unverändert auch um die Bekämpfung von Suchtmittelkriminalität und Schlepperei.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen nach § 54 Abs 2 SPG durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden. Für das Jahr 2022 liegen dazu insgesamt 87 Meldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt ein gesicherter tatsächlicher Einsatz eines Peilers in 58 Fällen; die Differenz zur Gesamtheit der Peilermeldungen erklärt sich vor allem daraus, dass in den Nachtragsmeldungen meist bloß der – mit Detaildaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird. Oder aber zuerst andere Maßnahmen gesetzt wurden, diese jedoch nicht zum Erfolg geführt haben, sodass nachträglich auch noch ein Peilsender zur Unterstützung der schlichten Observation eingesetzt wurde.

d) Abschließend ist noch kurz zu erwähnen, dass im Berichtsjahr auch 50 Meldungen erstattet wurden, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen, insbesondere der verdeckten Bildaufzeichnung, erfolgt sind.

3.3 Verarbeitung fremder Bilddaten

a) Nach dem ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Sicherheitsbehörden im Einzelfall für sämtliche Zwecke des Abs 1 berechtigt, personenbezogene Bild- und Tondaten zu verarbeiten, die Rechtsträger des öffentli-

chen oder privaten Bereichs mittels Einsatzes von Bildaufnahmegeräten rechtmäßig verarbeitet und der Sicherheitsbehörde freiwillig übermittelt haben. Nicht zulässig ist, wie im zweiten Satz des Abs 5 festgehalten, die Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

Nach dem dritten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Rechtsträger des öffentlichen und des privaten Bereichs (letztere nur dann, wenn ihnen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt!), sofern sie zulässigerweise einen öffentlichen Ort mit Bildaufnahmegeräten überwachen, im Einzelfall für die Zwecke (1) der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe, (2) der Abwehr krimineller Verbindungen sowie (3) der Fahndung ausdrücklich verpflichtet, die auf diese Weise erlangten Bild- und Tondaten auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder Zugang zur Bildaufnahme zu gewähren, um sie für die genannten Zwecke zu verarbeiten. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der Rechtsträger die angeforderten Bild- und Tondaten nicht mehr löschen.

Eine Meldepflicht an den RSB gemäß § 91c Abs 1 SPG besteht nur in den Fällen der im ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG geregelten Weiterverarbeitung fremder Bild- und Tondaten durch die Sicherheitsbehörde. Die Inanspruchnahme der auf einer Mitwirkungsverpflichtung der angeführten Rechtsträger basierenden Verarbeitungsermächtigung des dritten Satzes des § 53 Abs 5 SPG unterliegt demgegenüber nicht der Kontrolle des RSB.

b) Insgesamt wurden im Jahr 2022 nur 13 Meldungen zu § 53 Abs 5 SPG erstattet. Das entspricht auch der Anzahl der Vorjahre. Inhaltlich berichteten sechs Meldungen von Diebstählen, fünf davon im Bahnhofsbereich, eine in einem Ein-

kaufszentrum. Zwei davon wurden allerdings irrtümlich übermittelt, weil die Ermittlungshandlung auf strafprozessualer Grundlage erfolgte. Zweimal ging es um körperliche Auseinandersetzungen im Zug bzw Bahnhofsbereich. Zweimal bestand ein Unfallverdacht im Gleisbereich. Zweimal ging es um befürchtete Straftaten, wie etwa eine Suchtmittelübergabe bzw die Verfolgung einer Person durch einen potenziellen Gefährder. In einem Fall ging es um einen möglichen Suizidversuch im Bahnhofsbereich.

C. SNG

Der folgende Abschnitt liefert einen Überblick über die 2022 auf Basis des SNG ausgeübte Kontrolltätigkeit des RSB und des Rechtsschutzsenats.

1. KONTROLLEN IM ERMÄCHTIGUNGSBEREICH

1.1 Grundlagen

Die wichtigste Tätigkeit, die das SNG dem RSB überträgt, besteht in der durch Vorab-Ermächtigung auszuübenden Kontrolle der von den Verfassungsschutzbehörden (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst – DSN – und die für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der neun Landespolizeidirektionen) geplanten Aufgabenerfüllungen nach § 6 SNG. Beabsichtigen die Verfassungsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen (im Folgenden kurz „erweiterte Gefahrenforschung“, für die nur die DSN zuständig ist) oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsfährdenden Angriffen durch eine Einzelperson (im Folgenden kurz „vorbeugender Schutz“), so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein eine sogenannte Basisermächtigung erteilt hat.

Zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben erlaubt das SNG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen. Wichtig ist, dass die Verfassungsschutzbehörden – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung durch den RSB bzw den Rechtsschutzsenat benötigen.

Eine kurze Erklärung der im SNG geltenden Befugnisse erfolgt unter C.3. und C.4.

1.2 Meldungen des Ermächtigungsbereichs insgesamt

Die Gesamtzahl der Meldungen im Ermächtigungsbereich, die dem RSB 2022 auf Grundlage des SNG erstattet wurden, betrug 280. Davon bezogen sich 104 auf die erweiterte Gefahrenforschung und 176 auf den vorbeugenden Schutz.

Die Abbildung 3 unterscheidet vier Meldungsarten: Die 41 in der ersten Zeile der Tabelle ausgewiesenen Erstmeldungen umfassen jene Fälle, in denen eine Maßnahme neu begonnen werden sollte und der RSB erstmalig um seine gesetzlich geforderte Basisermächtigung ersucht wurde. Mit 69 Fortsetzungsmeldungen begehrten die Verfassungsschutzbehörden die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB. Die Meldungsart „Zwischenmeldung“ bezeichnet jene 46 Ersuchen, mit denen die Verfassungsschutzbehörden – im Rahmen einer aufrechten Basisermächtigung – die Ermächtigung für eine oder mehrere zusätzliche Ermittlungsmaßnahme(n) begehrten. Insgesamt gab es 59 Abschlussmeldungen zu den Maßnahmen. 61 Meldungen berichteten – meist ein Jahr nach der erstatteten Abschlussmeldung – über den weiteren Umgang mit den Daten und/oder mit der Verpflichtung zur Information des oder der Betroffenen einer abgeschlossenen Aufgabe.

2. BASISERMÄCHTIGUNGEN

Von den 110 Ersuchen um Basisermächtigung (bestehend aus 41 Erst- und 69 Fortsetzungsmeldungen) betrafen 36 erweiterte Gefahrenforschungen und 74 Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz.

Was die Charakterisierung der nach § 6 Abs 1 SNG beobachteten Gruppierungen anlangt, ist der überwiegende Teil wie auch schon in den Vorjahren weiterhin dem islamistischen Extremismus unterschiedlicher Ausprägung zuzurechnen. Die übrigen erweiterten Gefahrenforschungen erstreckten sich insbesondere auf Gruppierungen mit separatistischer, rechtsextremer oder linksextremer Ausrichtung oder betrafen Spionagetätigkeit.

Interessant ist ferner die inhaltliche Ausrichtung der insgesamt 74 auf vorbeugenden Schutz zielenden Ermächtigungsersuchen: Sie betrafen großteils Personen mit einem islamistisch-extremistischen Hintergrund sowie an zweiter Stelle Personen, die dem Bereich des Rechtsextremismus zuzuordnen sind. Ebenso gab es Betroffene aus dem linksextremen Umfeld oder der Spionage Verdächtige.

Berichtenswert ist auch, wie der RSB die Ersuchen um Basisermächtigung erledigt hat. Hier ist vorweg festzuhalten, dass die 2022 erstatteten Ersuchen, gleich ob sie Ermächtigungen zu erweiterten Gefahrenforschungen oder zum vorbeugenden Schutz betrafen, durchwegs so gut begrün-

Quelle: Braunsteiner

Art der Meldung	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Erstmeldung	11	30	41
Fortsetzungsmeldung	25	44	69
Zwischenmeldung	17	29	46
Abschlussmeldung	34	25	59
Daten / Info	16	45	61
Alle Meldungen	103	173	276

Abb. 3: Vier Meldungsarten

det waren, dass sie vom RSB 107 Mal positiv erledigt wurden. In drei Fällen (einer betraf eine erweiterte Gefahrenforschung und zwei den vorbeugenden Schutz) wurde die Basisermächtigung vom RSB verweigert. Es zeigte sich, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Basisermächtigung die Maximaldauer von sechs Monaten für eine erweiterte Gefahrenforschung lediglich vier Mal gewährt wurde. Für fortgesetzte erweiterte Gefahrenforschungen wurden dagegen Ermächtigungen ganz überwiegend für die vollen sechs Monate erteilt. Einmal wurde aufgrund der Nachtragsmeldungen eine Ermächtigung unter sechs und zweimal unter drei Monate erteilt. Die Praxis zum vorbeugenden Schutz zeigt sich dagegen, was die Dauer der erteilten Ermächtigungen anlangt, restriktiver: Erst- und Fortsetzungsermächtigungen erstreckten sich hier mehrheitlich, nämlich in 46 Fällen, auf eine Dauer von weniger als drei Monaten. Zehn Meldungen erhielten eine Ermächtigung für mehr als drei, jedoch weniger als sechs Monate. 16 Mal wurde die Ermächtigung für die gesetzlich erlaubte Maximaldauer von sechs Monaten erteilt.

3. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN RSB

Die Entscheidung über die Ermächtigung zum Einsatz der meisten Ermittlungsmaßnahmen des § 11 SNG im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung oder eines vorbeugenden Schutzes obliegt dem RSB. Er entscheidet über den Einsatz der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3), über die punktuelle Einholung bestimmter Telekommunikationsdaten (Z 5) sowie bestimmter Reisedaten (Z 6). Weiters entscheidet der RSB über die Ermächtigung zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Bilddaten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs

mittels Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben (§ 10 Abs 4 SNG).

Die Auskünfte zu Stammdaten, IP-Adressen und Standortdaten (siehe B.2.1 und B.3.1) sind auf Grundlage des § 11 Abs 1 Z 5 SNG auch für die Zwecke des Verfassungsschutzes einholbar. Die auf Basis der genannten Bestimmung erfragbaren Informationen können zu Gruppierungen, die im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung beobachtet werden, und zu Personen, die selbst Betroffene eines vorbeugenden Schutzes sind, sowie zu deren jeweiligen Kontakt- und Begleitpersonen eingeholt werden. Diese Ersuchen beschränken sich auf punktuelle Datenauskünfte; die Erledigung von Auskunftbegehren, die um Mitteilung von über einen bestimmten Zeitraum anfallenden Telekommunikationsdaten (§ 11 Abs 1 Z 7 SNG) ersuchen, ist gemäß § 14 Abs 3 SNG dem Rechtsschutzsenat vorbehalten (dazu gleich 4.).

Mit § 11 Abs 1 Z 6 SNG werden die Staatsschutzbehörden ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei Dienstleistungsunternehmen im Sektor der Personenbeförderung (zB Betreiber von Computerreservierungssystemen oder Flughäfen) Auskünfte über bestimmte Reisedaten zu einer Person zu verlangen, die nach § 6 Abs 2 SNG Betroffener eines vorbeugenden Schutzes ist. Dabei handelt es sich etwa um Informationen zu Kontaktdaten oder dem Reisedokument, zum Reiseverlauf oder zur Bezahlung.

Aus den 156 Erst-, Fortsetzungs- und Zwischenmeldungen ergaben sich insgesamt 400 Ersuchen um Ermächtigung einzelner Befugnisse: Davon betrafen 109 die Observation, 67 die verdeckte Ermittlung, 118 den verdeckten Einsatz von Bild- und/oder Tonaufzeichnungsgeräten und 101 Telekommunikationsdatenauskünfte. In der ganz überwiegenden Mehrheit der Ersuchen hat der RSB die Ermächtigung

für alle gewünschten Befugnisse uneingeschränkt erteilt. Einen Eindruck davon, wie oft die Verfassungsschutzbehörden den RSB um eine Ermächtigung zum Einsatz der einzelnen Befugnisse ersuchten, soll die Abbildung 4 vermitteln.

4. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN SENAT

Der Einsatz zweier Ermittlungsbefugnisse unterliegt der Ermächtigung des Rechtsschutzsenats. Diesem, aus dem RSB und zwei seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gebildet, Senat obliegt die Entscheidung über die Ermächtigung von verdeckten Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und von Auskunftverlangen zu Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten (sogenannter „Verbindungsdaten“) über einen bestimmten Zeitraum. Bei Gefahr im Verzug kann die Ermächtigung vom RSB vorläufig erteilt werden; der Senat ist allerdings unverzüglich mit dem Fall zu befassen.

Eine zu § 11 Abs 1 Z 7 SNG erteilte Ermächtigung ermöglicht den Verfassungsschutzbehörden bei Betreibern eines Telekommunikationsdienstes und sonstigen Diensteanbietern Informationen über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten einzuholen, die zu betroffenen Personen über einen gewissen Zeitraum angefallen sind oder anfallen werden. Dieses Auskunftsbegrenzung ist nach dieser Bestimmung nur zu Gruppierungen selbst und zu Betroffenen eines vorbeugenden Schutzes zulässig. Jedoch gelten einzelne Gruppenmitglieder als Kontakt- oder Begleitpersonen und können nicht Subjekt eines Auskunftsbegrenzung nach Ziffer 7 sein.

Im Berichtszeitraum fielen 60 Ersuchen um Befugnisermächtigung an, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich des Senats fiel. Dabei bezogen sich 13 Ersuchen auf verdeckte Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und 47 auf die Einholung von Verbindungsdaten über

Quelle: Braunsteiner

	erw. Gefahren- erforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Observation	39	70	109
verdeckte Ermittlungen	25	42	67
Bild-/Tonaufzeichnung	42	76	118
(punktuelle) Auskünfte zu Stammdaten, IP-Adressen und Standortdaten	27	74	101
Reisedatenauskünfte	-	-	-
Verwendung fremder Bilddaten	2	3	5
	135	265	400

Abb. 4: Häufigkeit der beim RSB beantragten Befugnisse

einen bestimmten Zeitraum. Die Ersuchen zum Einsatz einer Vertrauensperson wurden im Berichtsjahr allesamt uneingeschränkt positiv erledigt. Dies lässt sich ganz einfach damit erklären, dass die Verfassungsschutzbehörden – der Sensibilität der Materie bewusst – Befugnisersuchen im erörterten Bereich nur dann stellen, wenn sie diese wirklich überzeugend zu begründen vermochten. Bei den Ersuchen um Einholung von Auskünften zu Verbindungsdaten erteilte der Rechtsschutzsenat in zwei Fällen keine Ermächtigung und in einem Fall nur mit inhaltlichen Einschränkungen. Gelegentlich wurde die Ermächtigung aber bloß für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Im Jahr 2022 kam die Regelung für Gefahr im Verzug kein einziges Mal zur Anwendung. Denn durch die Erhöhung der Anzahl der Stellvertreter des RSB konnte in allen Fällen der Rechtsschutzsenat zeitgerecht eine Entscheidung treffen.

5. WEITERE KONTROLLTÄTIGKEIT DES RSB

5.1 Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf

Nach Ablauf der für eine erweiterte Gefahrenforschung oder einen vorbeugenden Schutz erteilten Ermächtigung sind die durch die betreffende Aufgabenerfüllung

ermittelten Daten zu löschen, soweit sie nicht für eine aktuelle Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden benötigt werden. Für diesen Grundsatz ist im SNG aber eine ganz zentrale Ausnahme statuiert: Die unverzügliche Löschung kann auch unterbleiben, wenn im Hinblick auf die von der beendeten erweiterten Gefahrenforschung erfasste Gruppierung oder die vom beendeten vorbeugenden Schutz betroffene Einzelperson aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund verfassungsgefährdender Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass für eine erweiterte Gefahrenforschung oder einen vorbeugenden Schutz geben werden. Das damit ermöglichte Absehen von der Datenlöschung kann für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren von den Verfassungsschutzbehörden aufgrund selbstständiger Beurteilung in Anspruch genommen werden, wobei ihnen eine jährliche Prüfung sowie ein Bericht an den RSB dahingehend aufgetragen ist, ob die Weiterverwendung der Daten nach wie vor erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Beendigung der erweiterten Gefahrenforschung bzw des vorbeugenden Schutzes unverändert keine akute Verfassungsschutzaufgabe stellt, darf von der Löschung der in Rede stehenden Daten um ein weiteres Jahr nur vorläufig abgesehen werden, wenn der RSB die Ermächtigung hierzu erteilt. Nach Ablauf von

sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen. Einen Eindruck vom Umgang der Verfassungsschutzbehörden mit den ermittelten Daten nach Ermächtigungsablauf soll die Abbildung 5 vermitteln.

Im Jahr 2022 erhielt der RSB – zum Teil bereits integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 118 Meldungen, die über den weiteren Umgang mit den verarbeiteten Daten nach Ermächtigungsablauf berichten. Eine (umfassende) Löschung personenbezogener Daten erfolgte im Berichtsjahr 13 Mal, und zwar zwei Mal bei einer erweiterten Gefahrenforschung gegen eine Gruppierung und elf Mal bei einem vorbeugenden Schutz vor einem verfassungsgefährdenden Angriff durch eine Einzelperson. 28 Meldungen berichten darüber, dass die durch sie ermittelten Daten mit Zustimmung des RSB jeweils in eine bereits bestehende andere Aufgabe nach § 6 SNG übertragen wurden, wo sie weiterverarbeitet werden. Die Mehrzahl der 2022 beim RSB eingelangten Meldungen zum weiteren Umgang mit den Daten, nämlich 67, berichtete, dass die zuständige Verfassungsschutzbehörde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werde, von der Datenlöschung vorläufig abzusehen. Da es dazu stets eine ausreichende Begründung gab, hatte der RSB kein Problem, den Bericht ohne Einwand zur Kenntnis zu nehmen. Fünf Meldungen berichteten davon, dass die Daten in ein – meist gerade erst durch den Erfolg der auf Basis des SNG durchgeführten Ermittlungen möglich gewordenes – StPO- bzw SPG-Verfahren überführt wurden. Fünf der beim RSB eingelangten Meldungen berichteten davon, dass die jeweils Betroffenen von der Verfassungsschutzbehörde über die von dieser gesetzten Maßnahme(n) informiert wurden und die ermittelten Daten nunmehr lediglich gemäß § 13 Abs 2 SNG für ein allfälliges Rechtsschutz- bzw Beschwerdeverfahren aufbewahrt werden.

Quelle: Braunsteiner

	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
umfassende Löschung	2	11	13
Verarbeitung für andere aktuelle Aufgabe	25	3	28
Überführung SPG/StPO	1	4	5
vorläufige Aufbewahrung	21	46	67
Aufbewahrung Rechtsschutz	2	3	5
	51	67	118

Abb. 5: Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf

5.2 Information der Betroffenen

Der RSB hat – wie auch im Rahmen seiner nachprüfenden Kontrolle nach dem SPG – nach dem SNG Personen über die gegen sie gerichteten Ermittlungen zu informieren, wenn er wahrnimmt, dass dabei Rechte des oder der Betroffenen verletzt wurden. Neben dieser „außerordentlichen“ Information in Fällen rechtswidriger Ermittlungen gibt es im SNG eine „ordentliche“, von Fragen über die Gesetzmäßigkeit losgelöste, verpflichtende Information Betroffener. Nach Ablauf der vom RSB erteilten Ermächtigung zur Durchführung einer Aufgabe nach § 6 SNG haben die Verfassungsschutzbehörden die Betroffenen über Grund, Art und Dauer sowie über die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und dem RSB darüber zu berichten. Mit seiner Zustimmung kann diese ordentliche Information von Betroffenen aber aufgeschoben werden, solange durch sie eine Aufgabenerfüllung gefährdet wäre oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen sogar gänzlich unterbleiben.

Über den Umgang mit der Informationsverpflichtung berichteten im Jahr 2022 – zum Teil integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 94 Meldungen. In sechs Fällen wurde(n) der oder die Betroffene(n) über die gesetzten Ermittlungsmaßnahmen informiert, in einem davon sogleich nach

Ermächtigungsablauf und in den anderen Fällen nach einem bestimmten Zeitraum von einem Jahr bzw zwei Jahren nach Abschluss der Aufgabe. In der weit überwiegenden Zahl, nämlich 82, erteilte der RSB seine Zustimmung zum Aufschub der Information für ein (weiteres) Jahr bzw bis zum Abschluss einer anderen Aufgabe, um den Erfolg der laufenden Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. In sechs Fällen stimmte der RSB einem dauernden Unterbleiben der Information zu.

D. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigen die für 2022 vorgestellten Berichte zum SPG und zum SNG insgesamt neuerlich ein sehr erfreuliches Bild. Was den SPG-Bereich anlangt, findet man den positiven Befund aus den Vorjahren bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihren, in den Aufgabebereich des RSB fallenden Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verantwortungsbewusst Gebrauch und sind auch bereit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen. Und was den SNG-Bereich anlangt, ist festzustellen, dass sich die Instrumente des SNG auch im Berichtsjahr 2022 bewährt haben.

Quellenangaben

EGMR 12.05.2020, Kammer der 5. Sektion, Ringler v. Austria, 2309/10.

EGMR 29.09.2020, Ausschuss der 5. Sektion, Tretter et al v. Austria, 3599/10.

Weiterführende Literatur

Burgstaller, Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI, ÖJZ 2011, 643.

Burgstaller, Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von

2000 bis 2012, in Vogl/Wenda (Hrsg), Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz (2014) 181.

Fabrizy/Schweitzer/Braunsteiner, Zentrale Daten des RSB für 2021, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4/2022, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2022_4_A (02.06.2023).

Heißl/Figl (Hrsg), Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)² (2023).

Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004).